



## **Hinweis- und Beweisbeschluss**

In dem Rechtsstreit

Hase gegen [REDACTED] u.a.

I.

Die Kammer weist darauf hin, dass eine Gemeinschaftspraxis anzunehmen ist, wenn die Ärzte sich in einer gemeinsam geführten Praxis zur Erbringung gleichartiger Leistungen auf einem bestimmten Fachgebiet verbunden haben und ihr Wille zu gemeinschaftlicher Verpflichtung und austauschbarer Leistungserbringung gegenüber dem Patienten sich nach außen erkennbar manifestiert hat wie durch ein gemeinsames Praxisschild, gemeinsame Briefbögen, Rezeptblöcke, Überweisungsscheine und gemeinsame Abrechnung (vgl. Geiß/Greiner, Arzthaftpflichtrecht, 6. Al., S.12, Rn. 15). Ausweislich der Anlage K 2 war der Beklagte zu 1.) gemeinsam mit sämtlichen in den Räumlichkeiten praktizierenden Zahnärzten auf dem Anmeldebogen aufgeführt, diese führten auch eine gemeinsame E-Mail Adresse und -bisher unwidersprochen- ein gemeinsames Praxisschild (Anlage K 34). Ausgehend hiervon ist der bisherige Vortrag des Beklagten zu 1.) im Rahmen der sekundären Darlegungslast nicht als hinreichend anzusehen. Es besteht insoweit Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme binnen 3 Wochen.

II.

Angesichts des auch für Arzthaftungssachen außergewöhnlichen Umfangs des Prozesses und der Mehrzahl der nebeneinander in Anspruch genommenen Beklagten soll zunächst ein Sachverständigengutachten zu den behaupteten Behandlungsfehlern eingeholt werden. Soweit danach vom Vorliegen von Fehlern auszugehen ist, werden ein oder mehrere weitere Gutachten zum Ausmaß der Schadensfolgen und deren (Mit-)Verursachung durch die Behandlungsfehler einzuholen sein.

## III.

Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens über folgende streitige Tatsachen bzw. Fragen:

1. War die Behandlung der Klägerin durch den **Beklagten zu 1.)** im Zeitraum vom 19.04.2004 bis Anfang des Jahres 2005 fehlerhaft, insbesondere:

a.) Ist bei der Klägerin durch den Beklagten zu 1.) ausweislich der Behandlungsunterlagen eine "Schienentherapie" durchgeführt worden? War insoweit eine Aufklärung erforderlich, wenn ja: Welchen Inhalt muss eine ordnungsgemäße Aufklärung haben und ist ausweislich der Behandlungsunterlagen eine ordnungsgemäße Aufklärung erfolgt?

b.) Hat der Beklagte zu 1.) fehlerhaft eine Analyse der Okklusion der Zähne der Klägerin bzw. eine Analyse der Okklusion und Funktion der von ihm angefertigten Schiene unterlassen ?

c.) Hat der Beklagte zu 1.) insbesondere im Zeitraum August bis Oktober 2004 fehlerhaft Maßnahmen der okklusalen Entlastung der Zähne der Klägerin unterlassen sowie regelmäßige Kontrollen fehlerhaft unterlassen ?

d.) Hat es der Beklagte zu 1.) fehlerhaft unterlassen, bei einer Vorstellung der Klägerin im August/September nach dem erneuten Einsetzen der Brücke durch einen anderen Behandler, diese wieder zu entfernen?

e.) Hat es der Beklagte zu 1.) fehlerhaft unterlassen, Messaufnahmen der Zähne 36 und 46 anzufertigen und es in der Folge aufgrund fehlerhafter Anamnese bzw. Befunderhebung weiter fehlerhaft unterlassen, die Wurzelkanäle dieser Zähne aufzubereiten und die medikamentösen Einlagen zu erneuern ?

f.) Falls zu den vorstehenden Fragen unter Ziffer 1. ein Behandlungsfehler bejaht wird: Hat der Fehler zum Verlust der Zähne 26,34,35,36,45,46 geführt sowie zur Chronifizierung von Zahnschmerzen und Funktionsstörungen ?

2. War die Behandlung der Klägerin durch die **Beklagte zu 2.)** im Juni/Juli 2004 fehlerhaft, insbesondere:

a.) Hat die Beklagte zu 2.) am 01.07.2004 behandlungsfehlerhaft den Zahn 34 einer Probetrepanation unterzogen?

b.) Falls zu den vorstehenden Fragen unter Ziffer 2. ein Behandlungsfehler bejaht wird: Hat der Fehler dazu geführt, dass der Zahn 34 am 07.06.2005 devitalisiert werden musste ? Hat der Fehler dazu geführt, dass von der Klägerin infolge der Behandlung an diesem Zahn behauptete Beschwerden sich chronifiziert haben ?

3. War die Behandlung der Klägerin durch den **Beklagten zu 3.)** am 30.11.2004 fehlerhaft, insbesondere:

a.) War die am 30.11.2004 vorgenommene Devitalisierung des Zahns 35 kontraindiziert?

b.) Hätte der Beklagte zu 3.) zuvor weitere differentialdiagnostische Maßnahmen durchführen müssen?

c.) Falls zu den vorstehenden Fragen unter Ziffer 3. ein Behandlungsfehler bejaht wird: Hat der Fehler dazu geführt, dass der Zahn 35 extrahiert werden musste ?

4. Der Sachverständige soll sich, sofern bestimmte für die Entscheidung des Rechtsstreits relevanten Tatsachen nicht dokumentiert worden sind, auch dazu äußern, ob die Dokumentation aus medizinischer Sicht vollständig oder lückenhaft, ggf. in welchen Punkten, ist.

5. a) Soweit bei Beantwortung der Fragen zu 1. bis 3. ein Diagnoseirrtum bejaht wird: Handelte es sich um eine Fehlinterpretation der erhobenen Befunde, die einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf?

b) Soweit ein Behandlungsfehler, auch in Form eines Befunderhebungsfehler bejaht wird: Ist eindeutig gegen bewährte ärztliche Regeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen worden und scheint der Verstoß aus objektiver ärztlicher Sicht nicht mehr verständlich, weil ein solcher Fehler einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf?

c) Soweit die fehlerhafte Unterlassung der medizinisch gebotenen Befunderhebung bejaht wird: Hätte die unterbliebene Befunderhebung einem Arzt schlechterdings

nicht unterlaufen dürfen oder hätte sich bei der gebotenen Befunderhebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein reaktionspflichtiges Ergebnis gezeigt und stellt sich die Verkennung dieses Befundes als fundamental oder die Nichtreaktion hierauf als grob fehlerhaft dar?

### III.

Der Sachverständige soll die beizuziehenden Unterlagen der nachbehandelnden Ärzte mit berücksichtigen. Dem Sachverständigen wird aufgegeben, der Kammer vor Abschluss des Gutachtens Mitteilung zu machen, wenn er feststellt, dass Unterlagen fehlen, die zur Erstattung eines umfassenden Gutachtens erforderlich sind. Die Kammer wird die Unterlagen dann anfordern und so schnell wie möglich übersenden.

Der Sachverständige soll die Klägerin persönlich explorieren, sofern er dies zur Beantwortung der Beweisfragen für erforderlich hält.

### IV.

Zum Sachverständigen wird bestimmt:

**Prof. Dr. Med. dent Ralph Luthardt**

Klinik für zahnärztliche Prothetik

Universitätsklinikum Ulm

Albert-Einstein-Allee 11 in 89081 Ulm

### V.

Die Versendung der Akten an den Sachverständigen ist davon abhängig, dass die klagende Partei binnen vier Wochen einen Auslagenvorschuss von 5.000,00 € einzahlt.

### VI.

Zur Vorbereitung des Sachverständigengutachtens beabsichtigt die Kammer die umfangliche Beiziehung von Behandlungsunterlagen. Der Klägerin wird daher aufgegeben, **binnen vier Wochen** vorzulegen:

- eine vollständige Liste derjenigen Zahnärzte/Zahnkliniken mit Namen und Anschrift und Behandlungszeitraum, bei denen sie sich im Zeitraum von 1997 bis jetzt behandeln, untersuchen oder beraten lassen hat,
- eine schriftliche Schweigepflichtsentbindungserklärung bezüglich diesen Behandlern und allen Beklagten im Original
- alle evtl. in ihrem Besitz befindlichen Originale von Röntgenbildern und oder anderer bildgebender Diagnostik betreffend Zähne/Kiefer, die vor oder nach den streitgegenständlichen Behandlungen angefertigt worden sind, unter Angabe der Herkunft und des Aufnahmedatums.

## VII.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wird nach Eingang des Gutachtens anberaumt werden.

von Hugo

Küttler

Schneidewind